

Auftragsverarbeitervereinbarung nach Art 28 DSGVO

Die Wiener Zeitung Digitale Publikationen GmbH (in der Folge als „WZDP“ bezeichnet) verarbeitet personenbezogene Daten im Auftrag von Vertragspartnern des KSV1870 Information GmbH (in der Folge als „KSV“ bezeichnet). WZDP wurde vom KSV zum Abschluss von Auftragsverarbeitervereinbarungen mit Vertragspartnern des KSV vertraglich verpflichtet. Es handelt sich um personenbezogene Daten, die von Vertragspartnern des KSV im Rahmen der Abwicklung des Vertrages mit dem KSV zur Verarbeitung gelangen. Durch den Abschluss eines Vertrages mit dem KSV, stimmt der (zukünftige) Vertragspartner des KSV der gegenständlichen Auftragsverarbeitervereinbarung nach Art 28 DSGVO zu. Dies wird von der WZDP auch mit Hilfe einer Checkbox auf der Webseite abgefragt.

1. Präambel

Die vorliegende Auftragsverarbeitervereinbarung stellt eine Ergänzung zum bestehenden Vertragsverhältnis mit dem KSV dar. Soweit im bestehenden Vertragsverhältnis (in der Folge „Hauptvertrag“ genannt) Vereinbarungen zur Verarbeitung getroffen wurden, werden diese durch vorliegende Auftragsverarbeitervereinbarung ergänzt, wobei im Zweifel die Bestimmungen dieser Auftragsverarbeitervereinbarung in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten dem Hauptvertrag vorgehen.

2. Interpretation

Diese Auftragsverarbeitervereinbarung ist unter Berücksichtigung der Begriffsdefinitionen des Artikel 4 der VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (in der Folge „DSGVO“ genannt) sowie (nachgeordnet) nach den Begriffsdefinitionen des Hauptvertrages zu interpretieren.

3. Gegenstand

Gegenstand dieser Auftragsverarbeitervereinbarung sind Verarbeitungstätigkeiten, die der Auftragsverarbeiter für den Vertragspartner des KSV durchführt. Der Auftragsverarbeiter ermöglicht zukünftigen Vertragspartnern des KSV den Abschluss eines Vertrages mit dem KSV.

Im Zusammenhang mit dieser Verarbeitungstätigkeit kann es zu einer Verarbeitung personenbezogener Daten kommen. Zweck der Verarbeitungstätigkeit ist die Ermöglichung der Erfüllung des Vertrages zwischen dem Vertragspartner und dem KSV. Es kommen personenbezogene Daten in Betracht, die vom Vertragspartner oder von Nutzern bekannt gegeben werden.

4. Beendigung

Im Fall der Beendigung des Hauptvertrages, bleibt die gegenständliche Auftragsverarbeitervereinbarung für die Dauer der weiteren Verarbeitung durch den Auftragsverarbeiter in Geltung. Die Bestimmungen zur „Vertraulichkeit“ unter Punkt 5.5 bleiben auch über die Beendigung der Auftragsverarbeitervereinbarung in Geltung.

5. Pflichten des Auftragsverarbeiters

5.1. Weisungsgebundenheit

Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragsverarbeiter erfolgt im Rahmen der Ermöglichung der Erfüllung des Hauptvertrages zwischen dem Vertragspartner des KSV und dem KSV in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser Auftragsverarbeitervereinbarung.

Der Vertragspartner des KSV verpflichtet sich, ausschließlich gesetzmäßige Weisungen zu erteilen und hält den Auftragsverarbeiter bei Inanspruchnahme wegen Erfüllung nicht gesetzmäßiger Weisungen vollständig schad- und klaglos. Soweit Weisungen des Vertragspartners des KSV unklar sein sollten, ist der Auftragsverarbeiter berechtigt, eine schriftliche Klarstellung des Vertragspartners des KSV zu verlangen.

5.2. Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde

Der Auftragsverarbeiter ermöglicht eine ordnungsgemäße behördliche Kontrolle durch die zuständige Aufsichtsbehörde und erteilt dieser richtig, vollständig und rechtzeitig Auskunft.

Der Auftragsverarbeiter wird den Vertragspartner des KSV unverzüglich informieren, falls sich die Aufsichtsbehörde im Rahmen ihrer Datenschutzkontrolle und Aufsicht unmittelbar an den Auftragsverarbeiter wenden sollte.

5.3. Mitwirkungspflichten

Der Auftragsverarbeiter stellt sicher, dass der Vertragspartner des KSV gesetzliche Ansprüche Betroffener gemäß den Artikel 12 bis 22 DSGVO erfüllen kann, soweit sich diese auf die Verarbeitung des Auftragsverarbeiters beziehen.

Insbesondere wird der Auftragsverarbeiter den Vertragspartner des KSV darin unterstützen, Ansprüche Betroffener auf Löschung personenbezogener Daten gemäß Artikel 17 DSGVO zu erfüllen.

5.4. Informationspflichten

Der Auftragsverarbeiter stellt dem Vertragspartner des KSV hinsichtlich seiner Auftragsverarbeitung alle Informationen zur Verfügung, die dieser benötigt, um die Einhaltung der Vorschriften zur Auftragsverarbeitung gemäß Artikel 28 DSGVO dokumentieren und nachweisen zu können.

5.5. Vertraulichkeit

Der Auftragsverarbeiter behandelt personenbezogene Daten des Vertragspartners des KSV streng vertraulich. Alle zur Datenverarbeitung befugten Personen werden vom Auftragsverarbeiter vor Aufnahme der Tätigkeit mit den Anforderungen des Datenschutzes vertraut gemacht und schriftlich zur Vertraulichkeit und Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Verpflichtung sieht auch vor, dass die Vertraulichkeits- beziehungsweise Verschwiegenheitspflichten auch nach Beendigung des Hauptvertrages fortbestehen.

Personenbezogene Daten dürfen vom Auftragsverarbeiter nur Personen zugänglich gemacht werden, die diese personenbezogenen Daten zur Durchführung der Auftragsdatenverarbeitung oder des Hauptvertrages kennen oder sonst zu ihnen Zugang haben müssen.

5.6. Datenexport

Die Datenverarbeitung findet ausschließlich im Bereich der Republik Österreich, einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum statt. Eine Verlagerung in ein sonstiges Land („Drittland“) erfolgt nur, wenn die besonderen Voraussetzungen für Datenexporte in Drittländer (Artikel 44 bis 50 DSGVO) erfüllt sind.

6. Technische und organisatorische Schutzmaßnahmen

6.1. Schutzmaßnahmen

Der Auftragsverarbeiter gewährleistet die Umsetzung der im Rahmen der ordnungsgemäßen Durchführung der Auftragsdatenverarbeitung erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen. Er trifft technische und organisatorische Maßnahmen zum angemessenen Schutz der personenbezogenen Daten, die den Anforderungen der DSGVO, insbesondere deren Artikel 32, genügen.

7. Rechte und Pflichten des Verantwortlichen

7.1. Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften

Der Vertragspartner des KSV ist im Rahmen der Umsetzung dieser Auftragsverarbeitervereinbarung für die Einhaltung der Vorgaben der DSGVO sowie anderer einschlägiger Vorschriften zum Datenschutz sowie dafür verantwortlich, dass die gesetzlichen Ansprüche von Betroffenen im Hinblick auf ihre personenbezogenen Daten gewahrt werden.

8. Sub-Auftragsverarbeiter

9.1. Zustimmungserfordernis

Der Auftragsverarbeiter darf Sub-Auftragsverarbeiter ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Vertragspartners des KSV beauftragen.

9.2. Auswahl und Kontrolle

Sub-Auftragsverarbeiter sind sorgfältig auszuwählen, insbesondere unter Berücksichtigung der von ihnen getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Datenschutz im Sinne von Artikel 32 DSGVO. Sie sind vor der Beauftragung und während der Vertragslaufzeit auf die Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen datenschutzrechtlichen Vorschriften sowie der vereinbarten technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen hin zu kontrollieren. Die Ergebnisse dieser Kontrolle sind zu dokumentieren und auf Anfrage dem Verantwortlichen zu übermitteln.

9.3. Unterauftragsverarbeitungsvertrag

Vertragliche Vereinbarungen zwischen dem Auftragsverarbeiter und Sub-Auftragsverarbeiter haben den Anforderungen an Vertraulichkeit, Datenschutz und Datensicherheit dieser Auftragsdatenverarbeitervereinbarung zu entsprechen. Die Übermittlung von personenbezogenen Daten an den Sub-Auftragsverarbeiter ist erst zulässig, wenn der Sub-Auftragsverarbeiter die Verpflichtungen aus Artikel 28 DSGVO erfüllt. Die Beauftragung eines Sub-Auftragsverarbeiters hat schriftlich zu erfolgen.

9. Rechte an Daten, Datenträgern und Unterlagen

Der Vertragspartner des KSV behält im Verhältnis zum Auftragsverarbeiter sämtliche Rechte an den personenbezogenen Daten, Datenträgern und Unterlagen.

10. Berichtigung, Löschung und Herausgabe

11.1. Dauer der Aufbewahrung

Der Auftragsverarbeiter wird die personenbezogenen Daten nur so lange aufbewahren, wie vom KSV angewiesen.

11.2. Pflichten des Auftragsverarbeiters bei Aufbewahrung

Der Auftragsverarbeiter hat die ihm zur vertragsgemäßen Vernichtung überlassenen personenbezogenen Daten (insbesondere Datenträger und Unterlagen) unverzüglich zu vernichten und bis zu diesem Zeitpunkt sorgfältig zu verwahren und vor dem unberechtigten Zugriff seiner Mitarbeiter wie auch Dritter zu schützen.

11.3. Rückgabe- und Löschpflicht

Auf Verlangen des KSV sowie nach Beendigung dieser Auftragsverarbeitervereinbarung wird der Auftragsverarbeiter sämtliche personenbezogenen Daten, überlassene Datenträger und Unterlagen, die im Zusammenhang mit dieser Auftragsverarbeitung stehen und personenbezogene Daten des Verantwortlichen enthalten, sowie etwaige Kopien davon unverzüglich, spätestens jedoch binnen eines Monats nach Aufforderung und Weisung des Verantwortlichen löschen bzw. auf sichere Weise vernichten.

11.4. Aufbewahrung von Dokumentationen

Dokumentationen, die dem Nachweis der Auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, werden durch den Auftragsverarbeiter entsprechend den jeweiligen gesetzlichen oder vertraglich vereinbarten Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufbewahrt. Der Auftragsverarbeiter kann sie zu seiner Entlastung bei Vertragsende dem Verantwortlichen übergeben.

11.5. Nachweis der Löschung

Der Auftragsverarbeiter weist dem KSV die Löschung und Zerstörung auf Verlangen schriftlich nach.

11. Haftung

12.1. Außen- und Innenverhältnis

Der KSV und der Auftragsverarbeiter haften im Außenverhältnis nach Artikel 82 Abs 1 DSGVO für materielle und immaterielle Schäden, die eine Person wegen eines Verstoßes gegen die DSGVO erleidet. Im Innenverhältnis gilt folgende Regelung: Sind sowohl der KSV als auch der Auftragsverarbeiter für einen Schaden gemäß Artikel 82 Abs 2 DSGVO verantwortlich, haften die Parteien im Innenverhältnis für diesen Schaden entsprechend ihres Anteils an der Verantwortung, der Auftragsverarbeiter jedoch beschränkt auf Fälle von durch ihn zu vertretendem vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten. Nimmt eine dritte Person eine Partei ganz oder überwiegend wegen Verletzung datenschutzrechtlicher Bestimmungen in Anspruch, so kann diese von der jeweils anderen Partei Freistellung oder Schadloshaltung verlangen, soweit dies dem von ihr zu tragenden Anteil an der Verantwortung entspricht.

12.2. Sub-Auftragsverarbeiter

Der Auftragsverarbeiter haftet für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Pflichten seiner Sub-Auftragsverarbeiter, die er zur Erfüllung seiner Aufgaben einsetzt. Verschulden von Sub-Auftragsverarbeitern ist dem Auftragsverarbeiter wie eigenes Verschulden zuzurechnen.

12.3. Enthftung gegenüber Dritten

Der Auftragsverarbeiter ist zum Zwecke der Enthftung gemäß Artikel 82 Abs 3 DSGVO dazu befugt, Details zu Weisungen des KSV und zur erfolgten Datenverarbeitung offenzulegen. Der Verantwortliche ist dazu verpflichtet, den Auftragsverarbeiter bestmöglich zu unterstützen, damit sich der Auftragsverarbeiter gegenüber dem Dritten nach Artikel 82 Abs 3 DSGVO enthaften kann.

12. Verschwiegenheitspflicht

Die Parteien verpflichten sich, alle gegenseitig mitgeteilten Vorgaben, Daten, Unterlagen, eigene oder gemeinsame Entwicklungsergebnisse, oder sonstige entwicklungs- oder betriebsbezogenen Informationen, während der Vertragsdauer und nachvertraglich zeitlich unbegrenzt, vertraulich zu behandeln und Dritten nicht zugänglich zu machen.

13. Sonstige Bestimmungen

13.1. Gesetzliche Verpflichtungen oder Anordnungen

Verpflichtungen des Auftragsverarbeiters aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder behördlicher oder gerichtlicher Anordnungen bleiben von dieser Auftragsverarbeitervereinbarung unberührt.

13.2. Kollisionsregel und salvatorische Klausel

Im Falle eines Widerspruchs zwischen dem Hauptvertrag und dieser Auftragsverarbeitervereinbarung geht diese Vereinbarung vor, soweit die Regelung die Verarbeitung personenbezogener Daten betrifft. Sollten einzelne Teile dieser Auftragsverarbeitervereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Regelung der Auftragsverarbeitervereinbarung nicht.

13.3. Recht und Gerichtsstand

Es gelten die Bestimmungen des Hauptvertrages.